BESCHLUSSPROTOKOLL

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.01.2017 im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung

Sitzung Nr. 01/17

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses

Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 01/2017 – 11/2017), die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender	Schriftführer
Gemeinderat	Gemeinderat
Sitzungsteilnehmer: Vorsitzender: Bürgermeister Holschuh	zusätzlich anwesend HAL Feger als Protokollführer BAL Hahn RAL Sexauer

Gemeinderäte:

Beathalter Alexander Beathalter Ralf Bindner Ludwig Gabel Sabine Glatt Rudi Hansert Erwin Heuberger Liane Irslinger Andreas Jung Maria Junker Andrea
Preukschas Domenic
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Schnebelt Tobias
Seigel Josef
Welde Myriam
Wolter Arno

BuWL Wurth

entschuldigt: Glöckner Nico entschuldigt:

Einladung



Datum: 17.01.2017 Sitzungs-Nr.: 01/2017

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

Mittwoch, 25.01.2017, ab <u>18:30 Uhr</u> im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Marti Ndll

Martin Holschuh

Öffentlich:

 Ausscheiden von Gemeinderat Hubert Obert aus dem (DS 01/2017) Gemeinderat

2. Nachrücken von Andreas Irslinger in den Gemeinderat (DS 02/2017)

a) Feststellen von Hinderungsgründen

b) Verpflichtung

3. Frageviertelstunde (DS 03/2017)

4. Baugesuche (DS 04/2017) 4.1 Erweiterung Dreifamilienwohnhaus Schutterwald, Schulstraße 15, Flst.Nr. 1175 4.2 Neubau Dreifamilienhaus Schutterwald, Grimmelshausen-/Hindenburgstr., Flst.Nrn. 990/1 + 991/6 4.3 BAUVORANFRAGE: Neubau Einfamilienwohnhaus Schutterwald, Judengasse 9, Flst.Nr. 18 5. Durchführung von Baumaßnahmen bei den Gemeindewerken (DS 05/2017) Schutterwald a) Baubeschluss Ausschreibung und der Erdund Straßenbauarbeiten Kabelbaumaßnahmen für einschl. Herstellung von Stromhausanschlüssen und der Erneuerung von Wasserhausanschlüssen sowie für das Auswechseln von Trinkwasserhauptleitungen b) Beauftragung des Ing.-Büros Zink, Offenburg, mit der Ausschreibung und Abrechnung der Baumaßnahmen 6. Baugebiet "Obere Meierbündt" (DS 06/2017) Vergabe der Ingenieurleistungen im Tief- und Straßenbau 7. Flüchtlingssituation in Schutterwald (DS 07/2017) a) Information über Sachstand Vorstellung der Planung für den Zuschussantrag weitere Vorgehensweise 8. Plakatierung in der Gemeinde (DS 08/2017) 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (DS 09/2017) 10. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 10/2017) 11. Verschiedenes (DS 11/2017) - Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

ERGÄNZUNGSBLATT NR. 1

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.01.2017

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister den neuen Elektroniker der Gemeindewerke, Herrn Wadim Burmenski, der in der Sitzung anwesend ist, vor.

Beschlussvorlage

\boxtimes	öffentlich
	nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen: 022.133; Hauptamt Frau Binder 14.11.2016 01/2017

022.143; 022.19

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 01

Ausscheiden von Gemeinderat Hubert Obert aus dem Gemeinderat

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein wichtiger Grund nach § 16 Gemeindeordnung vorliegt und Gemeinderat Hubert Obert aus dem Gemeinderat ausscheiden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Sachverhalt/Begründung:

Gemeinderat Hubert Obert war vom 08.12.1999 bis 31.08.2004 und seit 04.07.2007 Gemeinderat von Schutterwald. Er möchte nun aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung kann ein Gemeinderat sein Ausscheiden verlangen, wenn er 10 Jahre lang dem Gemeinderat angehört.

Dies ist bei Herrn Obert der Fall. Er gehört über 14 Jahre lang dem Gemeinderat an, er kann somit sein Ausscheiden verlangen.

Der Gemeinderat hat die Voraussetzungen und als Folge das Ausscheiden aus dem Gemeinderat formell festzustellen.

Protokollergänzung:

Bürgermeister Holschuh verabschiedet mit Hubert Obert einen altgedienten Gemeinderat. Herr Obert war fast 15 Jahre Gemeinderatsmitglied und in dieser Zeit jemand, der sich zu Wort meldete und seinen Standpunkt vertrat. Besonders am Herzen lagen ihm die Kindergartenangelegenheiten, weil er durch seine Tätigkeit als Hausmeister im Kindergarten St. Jakob mit dieser Thematik in Berührung kam und deshalb auch Einblick hatte in den Alltag der Kinder, Eltern und Erzieher. Aber auch die Altenhilfe hatte es ihm angetan. Als Vorsitzender des Seniorenwerks brachte er hier wertvolle Erfahrungen ein. Insbesondere erinnert der Bürgermeister an die Entscheidung im Sommer 2015. Als es um die Frage ging, ob die Gemeinde das neue Pflegeheim mit einem Keller ausstatten sollte, brachte Herr Obert den Vorschlag ein, nicht nur die überbaute Fläche zu unterkellern, sondern die Ge-

samtfläche. Dies war damals eine mutige und zukunftsweisende Idee, der das Gremium einstimmig folgte. Neben der Tätigkeit als Gemeinderat brachte sich Herr Obert auch im technischen Ausschuss, Verkehrsausschuss und dem Partnerschaftsausschuss ein.

Herr Holschuh dankt Herrn Obert für sein Engagement und hofft, dass die Zusammenarbeit mit ihm, als Vertreter des Seniorenwerks, noch lange fortgesetzt werden kann. Er wünscht ihm auf dem weiteren Lebensweg alles Gute und vor allem Gesundheit.

Zum Abschluss erhält Herr Obert einen Gutschein, eine Holzstehle, eine Ehrennadel des Gemeindetages mit Urkunde sowie 2 Flaschen Wein.

Der scheidende Gemeinderat ergreift das Wort.

Er verdeutlicht, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, das Gemeinderatsmandat zurückzugeben, nämlich aus Altersgründen, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen langer Amtszeit. Für ihn ist die Zeit gekommen, von den harten Stühlen im Sitzungssaal Abschied zu nehmen und einem jüngeren Gemeinderat sein Ehrenamt zu übergeben. In seiner Gemeinderatsarbeit war ihm insbesondere der Bau des neuen Pflegeheimes und die Mitarbeit an der Vorbereitung und Planung hieran sehr wichtig.

Er wird dies und auch das sonstige Gemeindegeschehen zukünftig weiter interessiert verfolgen. Den Vorsitz beim Seniorenwerk sowie beim Altenwerk des Dekanats Offenburg-Kinzigtal wird er ebenfalls noch beibehalten, genauso wie seine Hausmeistertätigkeit für den Kindergarten St. Jakob. Er dankt für die gute Zusammenarbeit und wünscht für die Zukunft einen fairen Umgang, sachliche Diskussionen und gute Entscheidungen zum Wohle der Gemeinde und der Bürger.

Beschlussvorlage

\boxtimes	öffentlich
	nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen: 022.132; Hauptamt Frau Binder 14.11.2016 02/2017

022.133; 022.19

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 02

Nachrücken von Andreas Irslinger in den Gemeinderat

- a) Feststellen von Hinderungsgründen
- b) Verpflichtung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Andreas Irslinger besitzt die Wählbarkeit nach § 28 Gemeindeordnung (GemO). Es liegt kein Hinderungsgrund gem. § 29 GemO vor. Er rückt deshalb als Ersatzbewerber für Herrn Hubert Obert in den Gemeinderat nach.
- b) Andreas Irslinger wird öffentlich verpflichtet.

Abstimmungsergebnis:

zu a) Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat unter TOP 1 festgestellt, dass ein wichtiger Grund gem. § 16 GemO vorliegt und Gemeinderat Hubert Obert aus dem Gemeinderat ausscheidet. Sein Sitz muss wiederbesetzt werden. Als zweite Ersatzperson der CDU ist Andreas Irslinger bei der Kommunalwahl 2014 festgestellt worden.

Da er die Wählbarkeit besitzt und keine Hinderungsgründe vorliegen, kann er in den Gemeinderat nachrücken. Die Voraussetzungen wurden geprüft, nach derzeitigem Stand ist nichts bekannt, was gegen eine Verpflichtung von Herr Irslinger spricht.

Herr Irslinger hat mit Schreiben vom 13.11.2016 seine Bereitschaft erklärt, die Wahl anzunehmen und in den Gemeinderat einzutreten. Der Wortlaut der Paragrafen 16, 18, 28 und 29 GemO ist als Anlage 1 beigefügt.

Herr Irslinger ist in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats von Bürgermeister Holschuh auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten.

Protokollergänzung:

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Irslinger als neuen Gemeinderat und verpflichtet ihn auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

§ 16 GemO BW - Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger
 - 1. ein geistliches Amt verwaltet,
 - 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
 - 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
 - 4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
 - 5. anhaltend krank ist,
 - 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
 - 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.
- (3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

§ 18 GemO BW - Ausschluß wegen Befangenheit

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten, einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwä-
 - 3. gerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 - 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades.
 - gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unter-
 - nehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 - Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 - 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuß, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen.
- (6) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluß gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, daß der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

§ 28 GemO - Wählbarkeit

- (1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar sind Bürger,
 - 1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),
 - 2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 29 GemO - Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
 - 1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit
 - mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 - Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) (weggefallen)
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

ERGÄNZUNGSBLATT Nr. 1

Öffentliche Sitzung am 25.01.2017

Drucksache Nr. 03/2017

TOP 3

Frageviertelstunde

Von Herrn Obert, jetzt als Zuhörer, wird die Frage gestellt, was es mit einem Verkehrszeichen in der Bahnhofstraße auf sich hat.

BAL Hahn weiß, um was es geht und erläutert, dass das Verkehrszeichen noch gedreht werden soll.

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

öffentlich
nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen: 632.6 Bauamt Frau Spinner 13.01.2017 04/2017

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 04

Baugesuche

4.1 Erweiterung Dreifamilienwohnhaus

Schutterwald, Schulstraße 15, Flst.Nr. 1175

Antragsteller: Ilona und Ricco Fischer

Schulstraße 15 77746 Schutterwald

4.2 Neubau Dreifamilienhaus

Schutterwald, Grimmelshausen-/Hindenburgstr., Flst.Nrn. 990/1 + 991/6

Antragsteller: Bauherrengemeinschaft Bil / Jäger

vertr. durch Vadim Bil Zähringerstr. 9 77767 Appenweier

4.3 BAUVORANFRAGE: Neubau Einfamilienwohnhaus

Schutterwald, Judengasse 9, Flst.Nr. 18

Antragsteller: Christa und Wolfgang Freudenreich

Judengasse 9 77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

Zu 4.1 und 4.3 Einstimmige Zustimmung, zu 4.2 einstimmige Zustimmung bei drei Enthaltungen.

Protokollergänzung:

zu 4.1

Gemeinderat Schillinger fragt, ob die Nachbarn sich dann um eine Baulast kümmern müssen, wenn sie auch bauen möchten. Laut BAL Hahn ist dies nicht der Fall, wenn die Nachbarn auch den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten.

zu 4.2

Gemeinderätin Jung fragt nach dem Versiegelungsgrad. Laut BAL Hahn ist hier kein Versiegelungsgrad vorgeschrieben. Die vorgeschriebene Geschossflächen- und Grundflächenzahl sind eingehalten.

Gemeinderat Glatt stellt fest, dass das alte Haus keine eigenen Stellplätze hat. Da es in der Hindenburgstraße ohnehin Probleme mit parkenden Autos gibt, befürchtet er noch mehr davon, weil jetzt ein Teil dieses Grundstückes bebaut wird. Sollten beide Grundstücke getrennt werden, würde sich die Problematik noch verstärken.

BAL Hahn stellt klar, dass bei diesem Bauvorhaben der Altbestand nicht zu bewerten ist, sondern nur Neubau. Eine Trennung der beiden Grundstücke wäre nicht ganz einfach wegen der gegenseitigen Grenzbebauung.

<u>zu 4.3</u>

Laut Gemeinderat Seigel sind in diesem Bereich Gebäude vorhanden, die aber nicht auf dem vorgelegten Lageplan abgebildet sind.

Laut BAL Hahn handelt es sich dabei aber um keine Wohngebäude.

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: Drucksache Nr.:

811.33; Gemeindewerke Herr Seigel 23.12.2016 05/2017

815.61

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 05

Durchführung von Baumaßnahmen bei den Gemeindewerken Schutterwald a) Baubeschluss und Ausschreibung der Erd- und Straßenbauarbeiten für Kabelbaumaßnahmen einschl. Herstellung von Stromhausanschlüssen und der Erneuerung von Wasserhausanschlüssen sowie für das Auswechseln der Trinkwasserhauptleitung

b) Beauftragung des Ing.-Büros Zink, Offenburg, mit der Ausschreibung und Abrechnung der Baumaßnahmen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- Der Baubeschluss für die Durchführung der geplanten Kabelverlegearbeiten und für die geplante notwendige Erneuerung von Wasserhausanschlüssen sowie für die Erneuerung der Wasserhauptleitungen Höfen in der Löhliswälderstraße wird gefasst.
- 2. Die Erd- und Straßenbauarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.
- 3. Mit der Ausschreibung und Abrechnung der Baumaßnahmen wird das Ingenieurbüro Zink Ingenieure GmbH in Offenburg beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maß-	Veranschlagung im Vermögens-	über- / außerplanmä-	Haushaltsstelle
nahmen	haushalt	ßige Ausgaben	
785.000 €	Aktiva NS-Kabelnetz		8104.90312
	Aktiva Hausanschl. Strom		8104.90313
Siehe Aufstellung über	Aktiva Hausanschl. Wasser		8304.90313
Investitionsplanungen	Aktiva Rohrnetz Wasser		8304.90312

Sachverhalt/Begründung:

zu a)

Verkabelungsmaßnahmen 2017

Im Rahmen der Haushaltsberatung 2017 hat die Verwaltung die für das laufende Jahr geplanten Kabelbaumaßnahmen sowie analog dazu die dringende Sanierung der Wasserhausanschlüsse vorgestellt. Die Verkabelungsmaßnahmen zum Ersetzen des alten Freileitungsnetzes sollen kontinuierlich fortgesetzt werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verlegung von Niederspannungskabel und Umstellung der Hausanschlüsse auf Erdkabel in Höfen in der südlichen Löhliswälderstraße ab der Trafostation Löhliswälderstraße bis zum Bebauungsende Richtung Bolzplatz und bis zur Einmündung in die Binzburgstraße.
- Daneben ist geplant, in den vorhandenen Kabelgräben für die Stromhausanschlüsse gleichzeitig die Wasserhausanschlussleitungen zu erneuern.

Die Kosten der aufgelisteten Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 430.000 €, die im Haushalt 2017 bereitgestellt werden.

Hinweise:

Die Niederspannungshauptkabel werden vorwiegend im Gehweg verlegt. In den Abschnitten, in denen es sinnvoll ist, wird die Oberfläche der Gehwege in der Gesamtbreite anschließend mit einem neuen Pflasterbelag hergestellt.

Erwähnen möchten wir auch, dass alle Hauseigentümer für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der hausinternen Umstellung auf den neuen Erdkabelanschluss einen freiwilligen Zuschuss der Gemeindewerke Schutterwald in Höhe von 300,00 € erhalten.

Austausch der Wasserhauptleitung

Die Wasserhauptleitung in der Löhliswälderstraße steht auf Grund von festgestellten Mängeln zur Sanierung an und soll im Bereich der Trassen für die Verkabelungsmaßnahme erneuert werden.

Die Rohrnetzarbeiten werden durch das Personal der Gemeindewerke erledigt.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen betragen ca. 355.000 €.

zu b)

Vergabe der Bauausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung

Für die Erdarbeiten soll eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden. Die Verwaltung beabsichtigt, das Ing.-Büro Zink Ingenieure GmbH, Offenburg, mit der Ausschreibung und der Abrechnung des vorgenannten Projekts zu beauftragen. Aufgrund der guten Erfahrungen wollen wir auch die Ausschreibung und Abrechnung der Baumaßnahme 2016 wieder in die Verantwortung diese Fachbüros geben.

Die Honorarkosten für die Ingenieurleistungen werden schätzungsweise ca. 40.000 € betragen und sind in den oben genannten Planzahlen der Projekte berücksichtigt.

Beschlussvorlage

X	öffentlich
	nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen: 656.645 Bauamt Herr Hahn 29.11.2016 06/2017

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 6

Baugebiet "Obere Meierbündt"	
Vergabe der Ingenieurleistungen im Tief- und Straßenbau	

frühere Beratungen	Sitzungstermin
Gemeinderat	12.10.16 ö

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Ingenieurleistungen im Tief- und Straßenbau werden an das Büro Siggelkow vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag, befangen sind die Gemeinderäte A. Beathalter und Schillinger.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Sachbuch für	über- / außerplanmäßige	Haushaltsstelle
	haushaltsfremde Vorgänge	Ausgaben	
Siehe Text Beratungsvorlage			ShV
bzw. Anlage			

Sachverhalt/Begründung:

Ingenieurleistungen

Wie auch in anderen Bereichen hat die Gemeinde bei der späteren Beauftragung des Ingenieurbüros für den Tief- und Straßenbau ein Mitspracherecht. Dieses Mitspracherecht bezieht sich insbesondere auch auf die Festlegung von Materialien und Ausbaustandards. Formal kann ein Ingenieurbüro erst nach Gründung der Erschließungsgemeinschaft von dieser beauftragt werden. Um aber die Fortführung der Bebauungsplanung (Offenlage) betreiben zu können, schlägt die Verwaltung vor, hierfür vorbereitende Ingenieurleistungen zu beauftragen.

Insbesondere gilt es zu überprüfen, ob die vom Stadtplaner vorgesehenen Straßenverläufe den Entwurfskriterien der Straßenplaner entsprechen, ob die geplanten Versickerungsflächen ausreichend bemessen sind und ob die Ver- und Entsorgung insgesamt auf die vorgelegte Entwurfsplanung passt. Dies wäre wichtig für die Planunterlagen, für die Offenlage des Bebauungsplans und auch für die Vorbereitungen der freiwilligen Umlegung.

Hierzu möchte die Verwaltung gerne die Winterzeit nutzen und schlägt deshalb vor, die Ingenieurleistungen hierfür an das Büro Siggelkow zu vergeben. Das Büro ist im Bereich Tiefbau und Straßenbau gut aufgestellt.

Für diese Entwurfsarbeiten werden rund 20.000 € veranschlagt. Die Ingenieurleistungen werden nach HOAI abgerechnet und werden später voll vom Erschließungsträger übernommen, bzw.an die Gemeinde rückerstattet, sofern Rechnungen von der Gemeinde bezahlt wurden.

Die vom Ingenieurbüro vorgeschlagenen Materialien und Ausbaustandards werden dem Gemeinderat noch zur Entscheidung vorgelegt.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Bindner findet es sinnvoll, die Winterzeit für diese Sache zu nutzen. Die Gemeinde hat mit dem Büro Siggelkow gute Erfahrungen gemacht. Ergänzend bittet er um Prüfung, ob für das Neubaugebiet nicht ein Nahwärmekonzept sinnvoll wäre.

Laut BAL Hahn wurde für die Dorfmitte, zusammen mit dem damaligen Neubaugebiet "Feiße Bündt", ein solches Nahwärmekonzept geprüft. Man kam zu dem Ergebnis, dass sich die Einbindung des Neubaugebietes wirtschaftlich nicht lohnt. Moderne Einfamilienhäuser haben aufgrund der Energieeinsparverordnung so niedrige Wärmeverbrauchswerte, dass sich die Investitionskosten für ein Nahwärmenetz mit Nahwärmezentrale nicht wirtschaftlich darstellen lassen. Er wird die Sache aber gerne für das künftige Neubaugebiet berechnen lassen.

Bürgermeister Holschuh stellt klar, dass unbedingt bis zur Offenlage des Bebauungsplanes geklärt werden müsste, ob ein Nahwärmekonzept vorgesehen ist.

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:

103.56 Hauptamt Herr Feger 11.01.2017 7/2017

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 07

Flüchtlingssituation in Schutterwald

- a) Information über Sachstand
- b) Vorstellung der Planung für den Zuschussantrag
- c) weitere Vorgehensweise

frühere Beratungen Sitzungstermin

GR ö	02.03.2016
GR ö	06.07.2016
GR nö	21.09.2016

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1.) Der aktuelle Sachstand wird zur Kenntnis genommen
- 2.) Ein Zuschussantrag bei der L-Bank für ein Neubauprojekt am Ziegelplatz mit den beigefügten Grundrissen wird gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im	über- / außerplanmäßige	Haushaltsstelle
	Vermögenshaushalt	Ausgaben	

Sachverhalt/Begründung:

Aktuelle Lage

In der Containerwohnanlage des Landkreises im Gewerbegebiet Hoch 3 wohnen derzeit 32 Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Unterbringung.

In den bestehenden Unterkünften der Gemeinde Schutterwald sind derzeit 45 Flüchtlinge untergebracht, sowie 7 Ausländer (eine Frau mit 6 Kindern aus Syrien), die im Wege des Familiennachzugs als Obdachlose untergebracht wurden. Außerdem musste eine deutsche Familie mit 4 Personen als Obdachlose untergebracht werden. 8 Unterbringungsplätze sind frei. Dazu kommen noch 20 freie Plätze im Anwesen Grimmelshausenstraße 4. Die Gemeinde verfügt somit derzeit über insgesamt 28 freie Unterbringungsplätze.

Ende November 2016 kam vom Landratsamt die schriftliche Mitteilung, dass die Gemeinde Schutterwald im Jahr 2017 voraussichtlich 25 Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung aufnehmen muss. Mit eventuellen weiteren Unterbringungen durch

Familiennachzug oder sonstige Obdachlosigkeit ist zu rechnen. Zahlen hierzu sind aber nicht absehbar.

Zu beachten ist auch, dass das Anwesen Sedanstr. 17 mit 10 Unterbringungsplätzen bis Ende 2018 von der Gemeinde angemietet ist und der Vertrag des Landkreises mit dem Eigentümer der Containerwohnanlage noch bis Sommer 2018 läuft. Für die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis stehen dort theoretisch bis zu 88 Plätze zur Verfügung, wobei das Landratsamt die Kapazität derzeit auf 67 Plätze reduziert hat. Diese Plätze werden der Gemeinde auch als Unterbringungsplätze angerechnet.

Zusammengefasst heißt das, dass die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten der Gemeinde Ende 2017 höchstwahrscheinlich ausgeschöpft sein werden und deshalb bereits heute über weitere Unterkünfte nachgedacht werden sollte.

b) Vorstellung der Planung für den Zuschussantrag des Neubauprojekts

In der Gemeinderatsitzung am 21.09.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, einen neuen Zuschussantrag bei der L-Bank für ein Neubauprojekt am Ziegelplatz vorzubereiten. Dieser Antrag soll nun auf Grundlage der beigefügten Grundrisse (Anlage 1) gestellt werden. Nach der Gemeinderatssitzung im September 2016 wurde der Grundriss des Neubaus überarbeitet. Die Verwaltung hat versucht die Anregungen aus den Reihen des Gemeinderats weitgehend in die Planung einzuarbeiten. Zum einen wurde in der Wohnung ein Abstellraum eingeplant, zum anderen wurde der Wohn-Essbereich vergrößert. Die Wohnungen haben trotzdem eine pragmatische Größe von rund 64, bzw. 56 gm. Der Grundriss stellt eine klassische Zweizimmerwohnung dar. Durch das zentrale Treppenhaus hat jedes Zimmer eine optimale Belichtung und Belüftungsmöglichkeit. Das Gebäude ist nicht unterkellert, im Erdgeschoss ist ein zentraler Waschmaschinen und Trockenraum, Raum für der Haustechnik, vorgesehen. Theoretisch können Waschmaschinen auch dezentral in den Wohnungen im Bereich der Küchenzeile eingebaut werden. Dies ist insbesondere vorgesehen, wenn die Wohnungen als Sozialwohnungen genutzt werden sollen. Der Essbereich erhält raumhohe Fenster. Hier kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Balkonanlage vorgeständert werden.

Im Aussenbereich ist ein Fahrradunterstellraum geplant. Die Hoffläche wird wassergebunden gestaltet. Notwendige Stellplätze (11 Stück) könne entsprechend nachgewiesen werden.

Bei Belegung mit Asylbewerbern können bei Einzelbelegung max. 38 Personen untergebracht werden.

Ob der Neubau in Massiv- oder in Holzständerbauweise erfolgt, soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, wenn konkrete Zuschusszahlen und Baukosten vorliegen.

c) weitere Vorgehensweise

Sofern der Gemeinderat der vorgelegten Planung unter b) zustimmt, wird die Verwaltung bei der L-Bank einen neuen Zuschussantrag stellen und Angebote zur Umsetzung einholen. Trotz Neubau werden die Unterbringungskapazitäten auf der Basis der momentan vorliegenden Zahlen spätestens mit dem Wegfall der vorläufigen Unterbringung des Landratsamtes im Sommer 2018 nicht mehr ausreichen. Die Gemeinde müsste sich über die Anmietung bzw. den Kauf weiterer Objekte bzw. einen weiteren Neubau Gedanken machen. Grundsätzlich bleibt es bei der Vorgehensweise des letzten Jahres: Sofern Objekte angemietet werden können, ist dies einem Neubau bzw. Kauf eines Bestandsobjektes vorzuziehen.

Protokollergänzung:

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass es heute in erster Linie um den Zuschussantrag geht, nicht um einen Bauantrag. Dennoch sollten für den späteren Bauantrag aber keine größeren Veränderungen mehr vorgenommen werden, weil es sonst Probleme mit dem Zuschuss geben könnte. Bei einem bezuschussten Bauprojekt hat man das Problem, dass entsprechend der Zuschussrichtlinien 10 qm pro Person gebaut werden müssen. Bei Familien können hier alle Flächen berücksichtigt werden, bei Alleinstehenden aber nur die Zimmerflächen, nicht die Flächen für Küche, Bad, WC, Diele usw.

Gemeinderat A. Beathalter findet Plan und Lösung gut. Mit dem heutigen Beschluss hält sich der Gemeinderat alle Optionen offen, da man ja sowieso nicht weiß, was noch kommt.

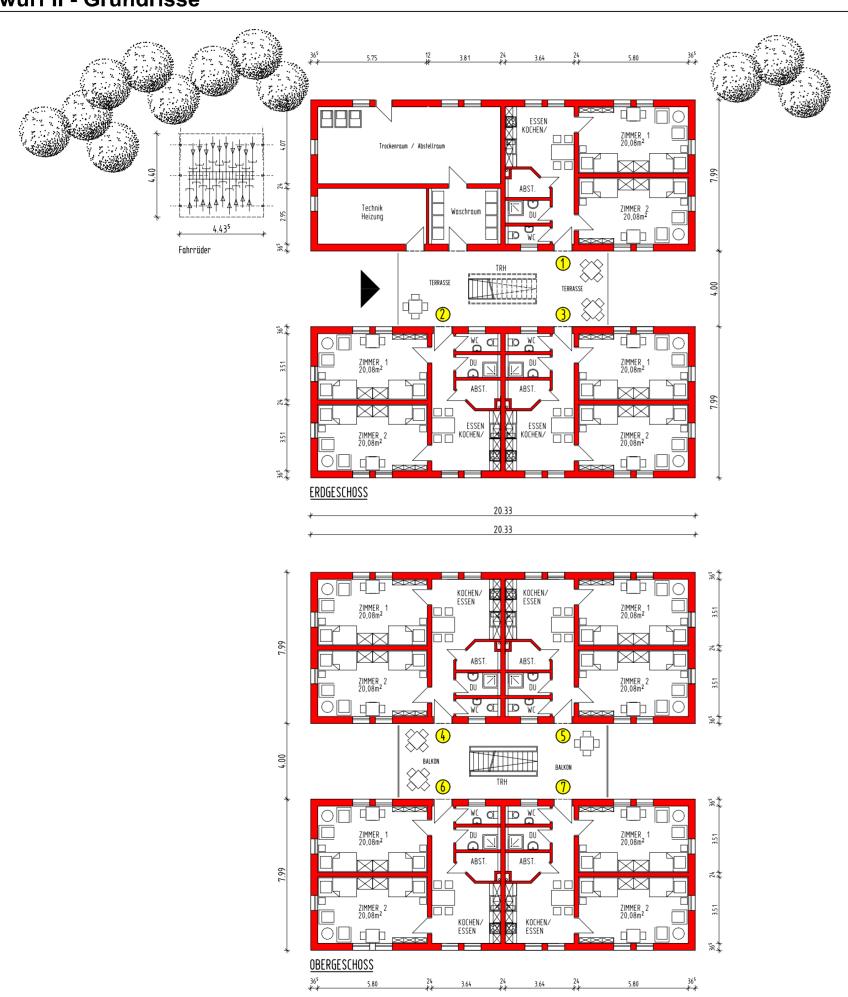
Gemeinderätin Jung bezeichnet die gefundene Lösung als gelungen. Die Wohnungen sind später auch für Familien geeignet.

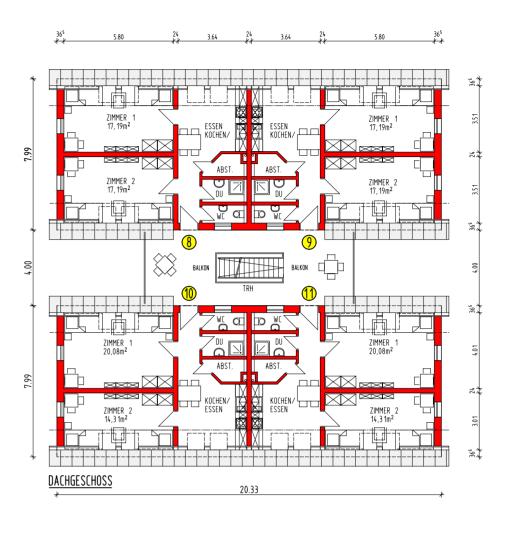
Gemeinderat Rotert trägt das Konzept uneingeschränkt mit.

Gemeinderat Glatt meint, die Gemeinde sollte das Baugesuch fertig machen, weil derzeit bei der Baurechtsbehörde sehr lange Wartezeiten von ca. drei Monaten bis zur Genehmigung bestehen.

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass erstes Ziel immer noch bleibt, Wohnungen anzumieten. Als nächstes wäre dann der Kauf von Bestandsgebäuden anzustreben und erst zum Schluss würde der Neubau kommen. Dies alles aus wirtschaftlichen Gründen. Die Gemeinde wird deshalb abwarten und die Augen offen halten.

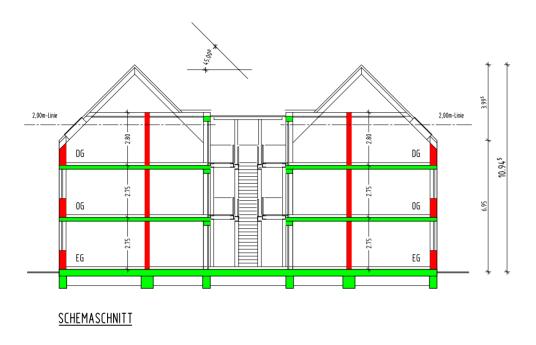
Gemeinderat Schillinger stimmt dem zu. Man sollte erst bauen, wenn die Notwendigkeit hierfür besteht.



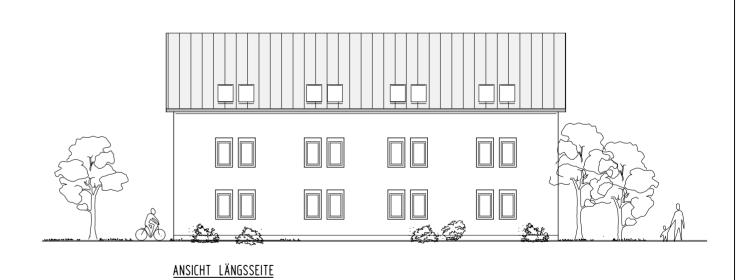


Übersicht Wohnungen / Anzahl Bewohner

Wohnung:	Raumbezeichnung	m²	m² gesamt	Bewoh- ner pro Whng	Bewoh- ner insges.
	Waschraum		11,04		
	Trocken-/Abstellraum		39,11		
	Technikraum		16,70		
EG 1, 2, 3	Zimmer 1	20,08			
	Zimmer 2	20,08			
	Kochen / Essen	16,48			
	Abstellraum	2,74			
	Dusche	2,53			
	WC	1,98	63,89	4	12
OG 4,5,6,7	Zimmer 1	20,08			
	Zimmer 2	20,08			
	Kochen / Essen	16,48			
	Abstellraum	2,74			
	Dusche	2,53			
	WC	1,98	63,89	4	16
DG 8,9	Zimmer 1	17,19			
	Zimmer 2	17,19			
	Kochen / Essen	15,42			
	Abstellraum	2,04			
	Dusche	2,53			
	WC	1,98	56,35	2	4
DG 10,1:	I Zimmer 1	20,08			
	Zimmer 2	14,31			
	Kochen / Essen	15,42			
	Abstellraum	2,04			
	Dusche	2,53			
	WC	1,98	56,36	3	6
	Mindestanzahl Bewohne (Keine Familien)	r bei Einzelper	sonen-Belegun	g:	38







Beschlussvorlage

X	öffentlich
	nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:

764.67 Hauptamt Herr Holschuh 12.01.2017 08/2017

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 08

Plakatierung in der Gemeinde	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, das Ortsbild zu verschönern und möchte die Anzahl der Plakatierungen entlang der Straßen reduzieren.

Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Plakatierung in Schutterwald (Anlage 2).

Beschlussänderung:

- Zukünftig wird keine gewerbliche Plakatierung mehr erlaubt. Eine Ausnahme gilt, wenn die beworbene Veranstaltung (kulturelle, sportliche, gesellschaftliche oder gemeinnützige Zwecke) in Schutterwald stattfindet. Für die Ausnahme gelten die bisherigen Bedingungen weiter und werden durch die zusätzlichen Vorschläge des CDU-Antrages Nr. 3 und 4 ergänzt.
- 2. Ortsansässige Vereine können weiterhin an den vorgesehen Stellen Werbung aufstellen. In Ausnahmefällen dürfen dort auch ortsansässige Gewerbetreibende werben. Auswärtigen Vereinen wird keine Werbung erlaubt.
- 3. Werbung von Parteien, Wählervereinigungen und Bürgermeisterkandidaten wird weiterhin, wie bisher, erlaubt.

Abstimmungsergebnis:

- zu 1. Mehrheitliche Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.
- zu 2. Einstimmige Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung.
- zu 3. Einstimmige Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung.

Sachverhalt/Begründung:

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2016 wurde aus den Reihen des Gemeinderats darauf hingewiesen, dass in einigen Straßen noch Plakate hängen, die auf Veranstaltungen weit in der Vergangenheit hinweisen. Hier müsse die Gemeinde gegensteuern.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 ging bereits ein Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion zur Plakatierung ein. Demnach stören sich Bürger an der übermäßigen Plakatierung in den Straßen Schutterwalds, die noch zugenommen habe. Als besonderes Ärgernis wird empfunden, dass, wie in der Sitzung angesprochen, Plakate von Veranstaltungen, die schon längst stattgefunden haben, nach Wochen immer noch an den Straßen stehen bzw. hängen.

Die CDU-Fraktion setzt sich für eine grundsätzliche, neue Regelung ein und bittet in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen darüber zu diskutieren. Das Schreiben ist in **Anlage** 1 beigefügt.

IST-Stand

Nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Gemeinde Schutterwald.

Für das Aufstellen von Plakaten wird derzeit lediglich eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde verlangt. Derzeit beträgt der Betrag 5,- € pro Veranstaltung.

Die Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder abzuhängen. Vom Bauhof der Gemeinde wird dies auch regelmäßig überprüft.

Die Gemeinde erlaubt das Aufstellen von max. 10 Werbeträger je Veranstaltung im Format DIN A 1.

Die Plakate in den Straßen von Schutterwald werden in der Regel von Gewerbetreibenden und gewerblichen Unternehmen aufgestellt, die auf Veranstaltungen in der Umgebung hinweisen. Vereinzelt sind auch Privatpersonen darunter. Im Jahr 2016 wurden 90 Genehmigungen erteilt. 89 gingen an auswärtige Unternehmen oder auswärtige Privatpersonen. Eine Erlaubnis wurde an eine Nachbargemeinde ausgestellt. Zwischen 2010 und 2015 bewegte sich die Anzahl der Genehmigungen mit Ausnahme des Jahres 2011 zwischen 75 und 77 Genehmigungen im Jahr. Im Jahr 2011 wurden lediglich 69 Erlaubnisse ausgestellt.

Parteien und Wählervereinigungen wird vor den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen ebenfalls erlaubt, Plakate aufzustellen. Gleiches gilt für die Bewerber bei Bürgermeisterwahlen. Gelegentlich weisen Parteien und Wählervereinigungen auch mit Plakaten auf Veranstaltungen hin. Hierfür wird bislang keine Gebühr verlangt.

Ortsansässige Vereine erhielten bislang die Möglichkeit, im Bereich der drei Eingangsbereiche von Schutterwald (Einmündung Schutterstraße in die Bahnhofstraße, Einmündung Hindenburgstraße in die Hauptstraße, Einmündung Schutterstraße in die Hindenburgstraße, auf Veranstaltungen hinzuweisen. Die Plakate waren hier deutlich größer.

Aus Anlass von besonderen Veranstaltungen (z.B. EM, WM) erhielt auch ein Gewerbetreibender die Möglichkeit, auf seine Veranstaltungen hinzuweisen.

In jüngster Zeit nutzten auch zwei auswärtige Vereine die Möglichkeit der Werbung. Zum einen wurde ein Werbeplakat im Eingangsbereich des Gewerbeparks Raum Offenburg aufgestellt. Mehrere Plakate wiesen zudem in den Ortseingangsbereichen auf eine auswärtige Fasnachtsveranstaltung hin.

Der Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg wirbt einmal im Jahr vor dem Hoch-3-Lauf im Eingangsbereich des Gewerbeparks für dieses Ereignis.

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass auch einige Gewerbetreibenden mit fahrbaren Werbetafeln auf Anhängern Werbung verbreiten.

Bewertung IST-Zustand

Auch bei der Verwaltung gingen gelegentlich Beschwerden über die zunehmenden Plakate in der Gemeinde ein. An manchen Stellen werden zwei oder gar drei Plakate übereinander gehängt. In Teilen der Hindenburgstraße, der Bahnhofstraße oder der Gottswaldstraße gibt es keine Straßenlampe, an der kein Plakat aufgehängt ist. Auch im Bereich der Mörburghallen sind viele Plakate aufgehängt. Die Plakate entlang der Straße wirken alles andere als ortsbildverschönernd. Daher kann gut nachvollzogen werden, dass manche Menschen sich dadurch gestört fühlen.

Oftmals sind die Plakate und deren Schriftgrößen auch sehr klein. Daher kann bezweifelt werden, ob die Informationen überhaupt durch Fahrzeugführer aufgenommen werden können. Im schlimmsten anzunehmenden Fall gehen durch die Plakatierung Verkehrszeichen unter. Zudem können Informationen über Veranstaltungen über eine Vielzahl von Medien besorgt werden: Radio, Zeitung, aber vor allem online über das Internet. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher über eine Reduzierung der Plakatierung nachgedacht werden.

Ohne Probleme verlief bislang das Aufstellen der großformatigen Plakate und Hinweistafeln durch ortsansässige Vereine im Bereich der Ortseingänge. Hier sollten aus Sicht der Verwaltung keine Änderungen herbeigeführt werden. Diskutiert werden kann jedoch über die Frage, ob auswärtigen Vereinen das gleiche Recht eingeräumt wird. Würde dies zugelassen, ist in Zukunft mit weiteren Hinweistafeln auswärtiger Vereine zu rechnen, wodurch den Hinweisen auf die Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine weniger Aufmerksamkeit zukäme.

Ebenfalls ohne Probleme verliefen bislang die Plakatierungen durch Parteien und Wählervereinigungen. Wahlwerbung ist durch die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) und der Parteifreiheit aus Art. 21 GG besonders geschützt. Zudem darf der Grundsatz der Chancengleichheit aller Parteien nicht außer Betracht gelassen werden. Auch hier sollten keine Änderungen vorgenommen werden.

Stellen Gewerbetreibende und Unternehmer Werbeträger auf Anhängern auf, bewegen sie sich ein Stück weit in einer Grauzone, wenn sie auf einem Parkplatz oder an einer Straße stehen und dort "parken". Auf der einen Seite kann nun darüber diskutiert werden, ob hier eine straßenrechtliche Sondernutzung vorliegt. Auf der anderen Seite kommt auch niemand auf die Idee, einem von einem Sattelschlepper abgestellten Anhänger, der mit Schriftzügen und Werbemotiven versehenen auf einem Parkplatz oder an einem Straßenrand steht, eine Sondernutzungserlaubnis auszustellen. § 12 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung (STVO) schreibt vor, dass "mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug […] nicht länger als zwei Wochen geparkt werden" [darf].

Ein Eingriff kann also erst erfolgen, wenn ein Anhänger über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen an einer Stelle geparkt wird, ohne dass er bewegt wird.

Zu unterscheiden ist auch, wenn Plakate und Werbeanlagen auf privaten Grundstücken aufgestellt oder beispielsweise an Zäunen befestigt werden. Werbeanlagen sind örtlich gebundene Einrichtungen. Sie dienen der Ankündigung oder Anpreisung oder weisen auf Gewerbe oder Beruf hin. Außerdem sind sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar. Nicht genehmigungspflichtig sind Werbeanlagen

• im Innenbereich bis 1 Quadratmeter Ansichtsfläche.

- in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten. Höhe: bis zu 10 Meter über der Geländeoberfläche an der Stätte der Leistung.
- im Innenbereich, wenn sie an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden,
- im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen, die während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden,
- in Form von Anschlägen,
- an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen.

Vorgehensweise und künftige Handhabung

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst über die Ziele zu sprechen, bevor über Maßnahmen diskutiert wird. Abzuwägen ist auch hier zwischen der Meinungsfreiheit und der Gewerbefreiheit auf der einen Seite und dem Ziel, das Ortsbild zu verschönern und verbessern zu wollen sowie der Verkehrssicherungspflicht.

Zunächst sollte geklärt werden, ob die Anzahl der Plakate, die entlang der Straßen aufgehängt werden, reduziert werden soll. Die weitestgehende Variante wäre die, die Plakatierung generell zu verbieten. Dies wäre rechtlich jedoch schwierig, da die notwendige Gefährdung nicht nachgewiesen werden kann und auch zum Beispiel ein besonderer Altstadtkern nicht vorliegt. Damit stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Ortsansässige Vereine, ortsansässige Parteien und Wählervereinigungen, die für Veranstaltungen im Ort oder außerhalb werben, waren in der Vergangenheit kein Auslöser von Problemen. Daher sollten für sie auch keine neuen Regelungen gelten.

Sofern sich der Gemeinderat dafür ausspricht, die Anzahl der Plakate zu reduzieren, stehen eine ganze Reihe von Maßnahmen im Raum:

Die von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Punkte 1 und 2 werden bereits umgesetzt. Auch der Punkt 3 wurde in der Vergangenheit bereits angewendet. Die Androhung der Ersatzvornahme in Punkt 3 könnte künftig als Nebenbestimmung in die Genehmigungen aufgenommen werden. Der Punkt 4 sollte dahingehend modifiziert werden, dass Antragsteller, die *wiederholt* ihre Plakate nicht rechtzeitig selbst entfernen, für weitere Veranstaltungen keine neue Genehmigung mehr erhalten. Der völlige Ausschluss nach einem einmaligen Verstoß erscheint nicht verhältnismäßig.

Eine Änderung der Polizeiverordnung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Weiter wäre denkbar, das Anbringen von maximal einem Plakat pro Straßenlampe zu erlauben. Auch diese Bestimmung könnte als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden. Allein der zur Verfügung stehende Raum würde die Anzahl der Plakate einschränken. Dann könnte auch die Anzahl der Werbeträger pro Veranstaltung reduziert werden. Denkbar wäre auch, die Plakatierung nur an bestimmten Stellen (Straßen oder Straßenlampen) zu erlauben. Dies würde zwar dazu führen, dass einige Anlieger mehr wie andere belastet werden, in der Praxis wird dies aber ohnehin schon durch die Werbung Betreibenden praktiziert, da sie das Interesse haben, an viel befahrenen Straßen ihre Plakate anzubringen.

Denkbar ist weiter, die Kontrollintensitität zu erhöhen. Eine Intensivierung der Kontrollen würde zu weiteren Kosten führen. Die Kosten für diese Kontrollen waren bislang nicht in der Verwaltungsgebühr berücksichtigt. In der Verwaltungsgebühr wird der Aufwand

geltend gemacht, der für die Amtshandlung zur Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis anfällt. Der Aufwand der Kontrollen wird künftig eingerechnet.

Nachzudenken wäre auch über eine Sondernutzungsgebühr. Diese würde eine weitere Lenkungswirkung zur Reduzierung der Anzahl der Plakate entfalten. Unabhängig davon wird die Verwaltung die Verwaltungsgebühr an die tatsächlichen Gegebenheiten und die tatsächlich anfallenden Kosten anpassen. Für das Ausstellen der Genehmigung wird daher künftig eine Gebühr von 20,- € pro Veranstaltung erhoben.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Bindner erläutert den CDU-Antrag. Seiner Fraktion geht es hauptsächlich darum, die gewerbliche Plakatierung in Schutterwald zu reduzieren. Am liebsten wäre seiner Fraktion aber überhaupt keine gewerbliche Plakatierung mehr. In umliegenden Gemeinden, z.B. Friesenheim oder Kehl, sieht man überhaupt keine gewerblichen Plakate hängen.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass ein komplettes Verbot rechtlich bedenklich wäre; irgendwo sollte ein Ort freigegeben werden, an dem plakatiert werden kann.

Gemeinderätin Heuberger kann auch mit der Null-Lösung leben. Sie würde darin keine unzulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit oder anderer persönlicher Rechte sehen.

Gemeinderat Wolter will die Null-Lösung für Schutterwald, wenn diese in anderen Gemeinden auch möglich ist.

Gemeinderat Schillinger verdeutlicht, dass dieses Thema sehr viele Bürger interessiert bzw. die Plakate stören. Er ist für eine Null-Lösung. Die derzeitige Plakatierung wird immer mehr; man könnte fast von einem Wildwuchs sprechen. Jeder hat die Möglichkeit, in Zeitungen oder digital zu werben. Wenn nötig, könnte man Ausweichstellen anbieten, z.B. an Bushaltestellen oder in den Gewerbegebieten.

Gemeinderätin Jung will eine deutliche Reduzierung der Werbung. Am liebsten wäre ihr, innerorts überhaupt keine Werbung, sondern nur in den Außenbereichen.

Gemeinderat Schnebelt schlägt vor, die rechtliche Situation im Vorfeld zu klären, bevor die Sache umgesetzt wird. Man könnte hiermit auch einen Rechtsanwalt beauftragen.

Gemeinderat Glatt stellt den Antrag, über die Null-Lösung für die gewerbliche Plakatierung abzustimmen.

Bürgermeister Holschuh formuliert die Beschlussänderung und lässt darüber abstimmen.

Gemeinderat Seigel findet die Lösung gut. Seiner Ansicht nach könnten nun aber die Werbeplakate an privaten Zäunen noch zunehmen.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Glatt erläutert der Bürgermeister, dass die neue Regelung ab morgen gelten wird. Bisher erteilte Genehmigungen gelten allerdings weiterhin.



CDU-Gemeinderatsfraktion
Fraktionsvorsitzender Ludwig Bindner
Berliner Str. 4, 77746 Schutterwald
ludwig.bindner@kabelbw.de

Schutterwald, den 20.12.2016

Gemeindevervaltung z. Hd. Bürgermeister Martin Holschuh Kirchstraße 2 77746 Schutterwald

Plakatierung in den Straßen Schutterwalds hier: Änderung der Polizeiverordnung § 14

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Holschuh,

immer wieder werden wir von Bürgern angesprochen, die sich an der übermäßigen Plakatierung in den Straßen Schutterwalds zu Recht stören.

Diese Plakatflut wurde zwar im Gemeinderat schon mehrmals diskutiert, aber Maßnahmen zur Verbesserung wurden bisher keine beschlossen. Die Plakatflut hat seither eher noch zugenommen.

Besonders störend ist es, dass Plakate von Veranstaltungen, die schon längst stattgefunden haben, nach Wochen immer noch an den Straßen stehen bzw. hängen (siehe Beispiele Blatt 2).

Die stillschweigende Duldung dieser Unsitte wollen wir so nicht weiter hinnehmen. Die Verbesserung unseres Ortsbildes sollte uns allen am Herzen liegen.

Deshalb beantragt die CDU-Fraktion eine grundsätzliche, neue Regelung und bittet diese in einer der nächsten Gemeinderatsitzung zu diskutieren und darüber abzustimmen.

Folgende Punkte könnten durch eine entsprechenden Änderung unserer Polizeiverordnung §14 Berücksichtigung finden:

- Die Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor dem Ereignis aufgehängt werden.
- 2. Die Aushänge müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung abgenommen werden.
- Sind die Plakate in dieser Zeit nicht entfernt, wird die Gemeinde das Entfernen dieser Anschläge selbst vornehmen. Die Kosten für die Entfernung der Aushänge trägt dann der Verursacher/Veranstalter.
- 4. Antragsteller, die ihre Bekanntmachungen nicht rechtzeitig selbst entfernen, erhalten für weitere Veranstaltungen keine neue Genehmigung mehr.

Vorstellbar wäre auch, dass Erlaubnisse nur erteilt werden für in Schutterwald stattfindende Veranstaltungen (kulturelle, sportliche, gesellschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Märkte).

Mit freundlichen Grüßen

L. Bindner, CDU-Fraktionsvorsitzender



Stand: 25.01.2017

Richtlinien der Gemeinde Schutterwald über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten und Großwerbetafeln (Plakatierungsrichtlinien)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Richtlinien erlassen:

- 1. Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Gemeinde.
- 2. Der Antrag ist schriftlich, per Fax oder per e-mail an die Gemeinde Schutterwald zu stellen.
- 3. Die Gemeinde erlaubt das Aufstellen von max. [Anzahl] Werbeträger je Veranstaltung im Format DIN A 1.
- 4. Die Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder abzuhängen. Vom Bauhof der Gemeinde wird dies auch regelmäßig überprüft.
- 5. Für den Fall, dass Plakate nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder abgehängt sind, wird die Gemeinde die Entfernung dieser Plakate übernehmen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Inhaber der Erlaubnis.
- 6. Antragsteller, die wiederholt ihre Plakate nicht rechtzeitig selbst entfernen, erhalten für weitere Veranstaltungen keine neue Genehmigung mehr.
- 7. Für das Aufstellen von Plakaten wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.
- 8. Pro Straßenlampe darf maximal ein Plakat hängen. Ist an einer Straßenlampe bereits ein Plakat befestigt, darf kein weiteres Plakat angebracht werden.
- 9. Die Plakatierung wird künftig innerorts an folgenden Straßen erlaubt:
 - a. Bahnhofstraße
 - b. Hauptstraße zwischen Hausnummern 1 und 52 und Kirchstraße
 - c. Hindenburgstraße
 - d. Schutterstraße
 - e. Gottswaldstraße zw. Hausnummer 75 und 85
 - f. Ortenauerstraße

Die Regelung unter Punkt 9 gilt nicht für ortsansässige Vereine, für Parteien und Wählervereinigungen und für die Bewerber bei Bürgermeisterwahlen.

10. Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

- 11. Die Plakate sind anzubringen, dass Verkehrszeichen SO und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jede Anbringung Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder von Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen usw.) selbst ist unzulässig.
- 12. Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen dort nur auf Standschildern platziert werden. Die Standfestigkeit der Plakatständer muss gewährleistet sein. Sie müssen auf dem Boden stehen und dürfen lediglich mit isoliertem Draht-, Kabelbinder oder ähnlichem befestigt werden, die beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Über einem Standschild dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden und ein Annageln oder ein Ankleben der Schilder ist unzulässig.
- 13. Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.
- 14. Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, inhaltlich gegen das Grundgesetz oder Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen.
- 15. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Gemeinde von Forderungen Dritter frei.
- 16. Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierung geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet.
- 17. Entfernte Schilder können im Bauhof, Schutterstraße, abgeholt werden. Sie werden nach sechs Wochen vernichtet.
- 18. Ortsansässige Vereine erhalten die Möglichkeit, innerorts im Bereich der Eingangsbereiche von Schutterwald mit größeren Werbetafeln auf Veranstaltungen hinzuweisen. In Ausnahmefällen (z.B. überregionale Veranstaltungen) kann auf Antrag auch ortsansässigen Gewerbetreibenden erlaubt werden, dort auf Veranstaltungen hinzuweisen.

*in rot: Neuerungen

Beschlussvorlage

X	öffentlich
	nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:

969.21 Rechnungsamt Frau Schubert 16.01.2017 09/2017

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 09

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Verwaltungsgebührenkalkulation (Anlage 5) und die damit errechneten Gebührenobergrenzen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 2) und das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2001. Die Gebührensätze gelten seit 1997 und wurden mit der Euroumstellung lediglich nach unten gerundet zum 01.01.2002 neu festgesetzt.

Zwischenzeitlich wurde die Mustersatzung des Gemeindetages überarbeitet.

Entsprechend sah die Verwaltung die Notwendigkeit, die Satzung und das Gebührenverzeichnis zu erneuern und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

In der **Anlage 1** erhält der Gemeinderat eine Gebührenübersicht mit den Amtshandlungen (Spalte 2), den bisherigen Gebühren (Spalte 3), den neuen Gebührensatzobergrenzen (Spalte 4) und den vorgeschlagenen neuen Gebührensätzen (Spalte 5). Die neuen Gebührensätze dürfen höchstens mit dem Betrag festgesetzt werden, welcher dem jeweiligen Betrag der Gebührensatzobergrenze aus Spalte 4 entspricht.

Anlage 2 beinhaltet die von der Verwaltung vorgeschlagene neue Verwaltungsgebührensatzung, **Anlage 3** das dazugehörige Gebührenverzeichnis.

Die Synopse (Vergleich) der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung und des Satzungsentwurfs ist als **Anlage 4** beigefügt.

Anlage 5 beinhaltet die Gebührenkalkulation.

Der Gemeinderat legt aufgrund der vorliegenden Kalkulation die neuen Gebühren für öffentliche Leistungen fest. Obergrenze für die Festlegung des Gebührensatzes ist die jeweilige neu kalkulierte Gebührensatzobergrenze entsprechend Anlage 1 Spalte 4.

Die Satzung soll ab dem 01.03.2017 gelten, da die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erst Anfang Februar erfolgen kann.

Protokollergänzung:

Gemeinderätin Jung stimmt dem Vorhaben zu. Ihr einziger Kritikpunkt ist der, dass man mit einer Anpassung der Gebühren so lange gewartet hat und jetzt die Gebührenerhöhung teilweise sehr hoch ausfällt.

Auch für Bürgermeister Holschuh wäre es wünschenswert, die Gebühren häufiger anzupassen. Die Arbeiten hierfür sind aber sehr umfangreich.

Für Gemeinderat Seigel ist es wichtig, dass man bei den Gebühren annähernd an die Kostendeckung herankommt.

Gemeinderätin Gabel will wissen, weshalb es teilweise so große Gebührenspannen gibt, z.B. von 5,-- bis 1.000,-- €.

Herr Sexauer verweist auf Anlage 5, 2. Absatz und erläutert dies.

Gemeinderat Schillinger fragt, ob die Antragsteller im Vorfeld informiert werden, mit welchen Gebühren sie rechnen müssen.

Dies wird von RAL Sexauer bestätigt.

Verwaltungsgebührenkalkulation der Gemeinde Schutterwald, Gebührenübersicht

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2002	Gebührensatz- obergrenze neu	neue Gebühr ab 01.03.2017
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € - 2.500,00 €	13,85 € pro 15 Min	5,00 € - 3.000,00 €
2. 2.1	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 € - 100,00 €	13,85 € pro 15 Min	5,00 € - 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €	13,85 € pro 15 Min.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
2.3	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €	13,85 € pro 15 Min.	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 €
3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	2,50 € - 50,00 €	13,85 € pro 15 Min	5,00€ - 1.000,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € - 250,00 €	15,13 € pro 15 Min	5,00 € - 1.000,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 €	6,05 € pro 6 Min	5,00 € - 1.000,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €	5,54 € pro 6 Min	5,00 € - 1.000,00 €
5.0	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	0.50.5	454.6	0.00 G
5.3	Amtliche Beglaubigung von Schulzeugnissen Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	0,50 €	4,51 €	2,00 €
6. 6.1	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € - 50,00 €	5,54 € pro 6 Min	5,00 € - 200,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10b EstG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,			
7.1	Konzessionen, Bewilligungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € - 250,00 €	11,29 € pro 15 Min	5,00 € - 1.000,00 €
7.2	Grillerlaubnis Hanfrötze einschließlich Schlüsselausgabe, ggf. Ausgabe des Grills und Kontrolle (zzgl. Kaution 40,00 €)	13,00 €	45,77 €	20,00€
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)			
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 € - 175,00 €	30,27 € pro 30 Min	25,00 € - 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 2,50 €	15,13 € pro 15 Min.	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 5,00 €

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2002	Gebührensatz- obergrenze neu	neue Gebühr ab 01.03.2017
9.	Schreibgebühren			
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00 € 10,00 €	11,29 € 22,59 €	10,00€ 20,00€
9.2	Fotokopien, Vervielfältigungen und Ausdrucke	.0,00		20,000
	Fotokopien je Seite DIN A4 S/W	0,50 €	0,75 €	0,60€
	Fotokopien je Seite DIN A3 S/W	1,00€	0,90 €	0,90 €
	Aufschlag Farbe je Seite DIN A4 Aufschlag Farbe je Seite DIN A3	nicht geregelt nicht geregelt	0,33 € 0,37 €	0,20 € 0,30 €
10.	Baugesetzbuch	filont geregen	0,57 €	0,50 €
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	nicht geregelt		gebührenfrei
11. 11.1	Bauordnungsrecht Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 Landesbauordnung - LBO) einschließlich Mitteilung der	0,5 v. T. der Bau- bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 €	115,70 € pro 2 Std.	0,5 v. T. der Bau- bzw. der Abbruchkosten, mind. 100,00 €
11.2	Zulässigkeit des Bauvorhabens Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	·	57.05.C 0td	
		wie 11.1	57,85 € pro Std.	· ·
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €	57,85 € pro Std.	15,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50,00 €
12. 12.1	Bestattungsrecht			
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €	11,29 €	11,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00€	7,22 €	7,00 €
13. 13.1	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € - 25,00 €	15,35 € pro 10 Min	10,00 € - 50,00 €
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			
13.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € - 50,00 €	45,18 €	45,00€
13.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € - 75,00 €	45,18 €	45,00€
	Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 Fischereigesetz):			
14.1.1	Jahresfischereischein	nicht schriftlich geregelt (üblicherweise 20,00 €)	21,23€	20,00€
	Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	nicht schriftlich geregelt (üblicherweise 20,00 €)	21,23€	20,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	nicht schriftlich geregelt (üblicherweise 5,00 €)	21,23€	5,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	nicht geregelt		Festsetzung gem. Landesfischereiverordnung (LFischVO)
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,			
15.1	Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 300,00 € Wert	Fahrräder 2,50 €, Mopeds, Mofas 5,00 € bzw. 2 % des Werts, mind. 2,50 €	7,52 €	6,00 €
15.2	bei Sachen über 300,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	7,52€	2 % von 300,00 € und 1 % des Mehrwerts

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2002	Gebührensatz- obergrenze neu	neue Gebühr ab 01.03.2017
16. 16.1	Gewerbesachen Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung - GewO) bei Gewerbeanmeldung, - ummeldung und -abmeldung	nicht schriftlich geregelt, üblicherweise 10,00 €	20,33 €	15,00 €
16.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Spiele	5,00 € - 7,50 €	11,29 €	11,00 €
	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	nicht geregelt, bisher 30,00 €	90,36 €	90,00 €
	Aufstellplatzbestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	nicht geregelt nicht geregelt	67,77 € 90,36 €	66,00 € 90,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	nicht geregelt	90,36 €	90,00€
	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft aus der Kaufpreissammlung		30,70 € pro 30 Min	Stunde, mind. 30,00 €
17.2 18.	Auskunft über Bodenrichtwerte Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	2,50 € - 25,00 € 15,00 €	15,35 € pro 15 Min 22,59 €	10,00 € - 50,00 €
19.	Melderecht	13,00 €	22,39 €	20,00 €
	Auskünfte aus dem Melderegister			
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG)	5,00 €	9,78 €	9,50€
	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Baden- Württemberg (§ 49 i. V. m. § 44 Abs. 1 BMG) erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	nicht geregelt 10,00€	11,29 €	nach jeweiligem aktuellen Stand des Meldeportals 11,00 €
	Gruppenauskunft (§46 BMG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € - 2.500,00 €		·
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	nicht geregelt	11,29€	11,00 €
19.3	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (z. B. Personalienbestätigung für Führerscheinantrag).	5,00 €	6,77 €	6,00€
19.5 19.5.1	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		11,29 € pro 15 Min	11,00 € - 700,00 €
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von			
	Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG) die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)			
	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5, § 51 BMG)			
20. 20.1	Gaststättenrecht Gestattungen gemäß § 12 Gaststättengesetz bis zu 4 Tagen	je Fläche 15,00 - 40,00 € für den ersten Tag, 5,00 € für den 2 4. Tag	22,59 €	22,00 € für den ersten Tag, 10,00 € für den 2 4. Tag
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	nicht geregelt	11,29 €	11,00 €



Gemeinde: SCHUTTERWALD

Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schutterwald erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **5,00** Euro bis **3.000,00** Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens **5,00 Euro** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **5,00 Euro**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.03.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 25. Januar 2017

(Siegel)

Martin Holschuh, Bürgermeister

Gemeinde Schutterwald

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € - 3.000,00 €
2. 2.1	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € - 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
2.3	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 €
3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	5,00 € - 1.000,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € - 1.000,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € - 1.000,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € - 1.000,00 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
5.3	Amtliche Beglaubigung von Schulzeugnissen Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6. 6.1	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10b EstG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,	
7.1	Konzessionen, Bewilligungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes	
7.2	bestimmt ist Grillerlaubnis Hanfrötze einschließlich Schlüsselausgabe, ggf. Ausgabe des Grills und Kontrolle (zzgl. Kaution 40,00 €)	20,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	05.00.6.500.00.6
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bio 1/2 dor Cobübri
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.2 9.2.1 9.2.2 9.2.3	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind Fotokopien, Vervielfältigungen und Ausdrucke Fotokopien je Seite DIN A4 S/W Fotokopien je Seite DIN A3 S/W Aufschlag Farbe je Seite DIN A4	10,00 € 20,00 € 0,60 € 0,90 € 0,20 €
9.2.4 10.	Aufschlag Farbe je Seite DIN A3 Baugesetzbuch	0,30 €
10.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	
11. 11.1	Bauordnungsrecht Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 Landesbauordnung - LBO) einschließlich Mitteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens	U,5 V. T. der Bau- bzw. der
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	50,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	15,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50,00 €
12. 12.1	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	11,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
13. 13.1	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des	
13.2	Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,	10,00 € - 50,00 €
13.2.1	12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	verboten sind	45,00 €
	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45,00 €
14. 14.1	Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 Fischereigesetz):	
	Jahresfischereischein	20,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	20,00 €
	Jugendfischereischein	5,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	Festsetzung gem. Landesfischereiverordnung (LFischVO)
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 300,00 € Wert	
		6,00 €
15.2	bei Sachen über 300,00 € Wert	2 % von 300,00 € und 1 % des Mehrwerts
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung - GewO) bei Gewerbeanmeldung, - ummeldung und -abmeldung	15,00 €
16.2 16.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Spiele	11,00 €
16.3.1	·	90,00 €
16.3.2	Aufstellplatzbestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO	66,00 €
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	90,00 €
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00 € je angefangene 1/4
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	Stunde, mind. 30,00 € 10,00 € - 50,00 €
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 €
	.	20,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG)	9,50 €
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Württemberg (§ 49 i. V. m. § 44 Abs. 1 BMG)	nach jeweiligem aktuellen Stand des Meldeportals
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	11,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft (§46 BMG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	11,00 € - 2.500,00 €
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,00 €
19.3	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (z. B. Personalienbestätigung für Führerscheinantrag).	6,00 €
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 € - 700,00 €
19.5	Gebührenfrei sind	
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	
19.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5, § 51 BMG)	
20.	Gaststättenrecht	
20.1	Gestattungen gemäß § 12 Gaststättengesetz bis zu 4 Tagen	22,00 € für den ersten Tag, 10,00 € für den 2 4. Tag
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	11,00 €

Synopse der Verwaltunggebührensatzungen der Gemeinde Schutterwald

Bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Satzungsentwurf über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)		
Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 07.03.2001 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:		
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht		
Die Gemeinde Schutterwald erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.	auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben		
§ 2 Gebührenfreiheit	§ 2 Gebührenfreiheit		
 Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen, die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen, dem Arbeitsfrieden dienen, 	 (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen: a) Gnadensachen, b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit, 		

Anlage 4 zu TOP 9 der GR-Sitzung am 25.01.2017

- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen.
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - 1. das Land Baden-Württemberg,
 - 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 - 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn und die Deutsche Post. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

Anlage 4 zu TOP 9 der GR-Sitzung am 25.01.2017

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 DM (2,50 €) bis 5.000 DM (2.500,00 €) zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **5,00** Euro bis **3.000,00** Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf

Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Umständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM (2,50 €)

Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens **5,00 Euro** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **5,00 Euro**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden

Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - 1. Telegrammgebühren,
 - 2. Reisekosten,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

§ 8 Schlussvorschriften	§ 8 Schlussvorschriften
Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18.12.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.	(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.03.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.	Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Schutterwald, den 07.03.2001	Schutterwald, den 25. Januar 2017
	(Siegel)
Official Dürgering sister	Martin Holschuh, Bürgermeister
Oßwald, Bürgermeister	

erstattenden Betrags.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren

geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf

Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren

geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf

Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu

erstattenden Betrags.

Verwaltungsgebührenkalkulation der Gemeinde Schutterwald

Hinweis:

Jeder Zeitaufwand, bei welchem keine Erklärung vorhanden ist, basiert auf den tatsächlichen Zeiten, welche für die jeweiligen Tätigkeiten in einem bestimmten Zeitraum anfielen. Bei allen anderen Zeitangaben wurden Schätzwerte angegeben.

Rahmengebühr:

Eine Rahmengebühr kommt bei solchen öffentlichen Leistungen in Betracht, bei denen die Gebühren sowohl nach den Verwaltungskosten als auch nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner bemessen werden sollen und Festgebühren dem nicht gerecht werden.

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)

Diese Gebühr ist für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigte, m. D.	Beschäftigte, g. D.	Ergebnis
0.25 Std.	Х	Х	Х	13,85 € pro 15 Min.
0,25 Std.		55.42		13,03 € pio 13 iviii1.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

5,00 € - 3.000,00 €

2.50 € - 2.500.00 €

2. Anträge

1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.

Um im Einzelfall die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen, wird eine Rahmengebühr empfohlen.

Die Entgegennahme des mündlichen oder schriftlichen Antrags sowie die Bearbeitung inkl. Abwicklung der Abrechung verursachen einen Zeitaufwand von mindestens 15 Minuten.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
0,25 Std.	Х	Х	Х	13,85 € pro 15 Min.
0,25 Sia.		55.42		13,05 € pro 15 min.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

5,00 € - 200,00 €

2,50 € - 100,00 €

Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)

Die Gebühr für die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages soll im Verhältnis zum Aufwand, den die Ablehnung bzw. die bisherige Bearbeitung des zurückgenommenen Antrags im Vergleich zu der vollständige Prüfung eines genehmigungsfähigen Antrages gemacht hat, festgesetzt werden. Mindestgebühr: siehe 2.1.

	Durchs	schn. Stundensatz der		
Mindestdauer	Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
0.25 Std.	Х	Х	Х	13,85 € pro 15 Min.
0,23 Std.		55.42		13,03 € più 13 mil.

Vorgesehene Rahmengebühr:

1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €

1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €

Bisherige Rahmengebühr:
Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.

3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung

Die Gebühr für die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages soll im Verhältnis zum Aufwand, den die Ablehnung bzw. die bisherige Bearbeitung des zurückgenommenen Antrags im Vergleich zu der vollständige Prüfung eines genehmigungsfähigen Antrages gemacht hat, festgesetzt werden. Zur Mindestgebühr: siehe 2.1.

	Durchs	schn. Stundensat		
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
0.25 Std.	Х	Х	Х	13,85 € pro 15 Min.
0,23 314.		55.42		13,03 € più 13 mil.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr: 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 €

1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €

3. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche

Bei dem Zeittakt der Gebühr wurde davon ausgegangen, dass eine einfache Auskunft in Schriftform mindestens 15 Minuten in Anspruch nimmt. Eine geringere Zeittaktung erscheint nicht sinnvoll.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
0,25 Std.	Х	Х	Х	13,85 € pro 15 Min.
0,25 Std.		55.42		13,00 € pro 15 min.

Vorgesehene Rahmengebühr:

5,00 € - 1.000,00 €

Bisherige Rahmengebühr:

2,50 € - 50,00 €

Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.

4. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen

Auch hier erscheint eine geringere Zeittaktung nicht sinnvoll.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
0,25 Std.	X		Х	15,13 € pro 15 Min.
0,23 Stu.		60.55		13,13 € più 13 iviii1.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

5,00 € - 1.000,00 €

2,50 € - 250,00 €

5. Beglaubigungen, Bestätigungen

1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.

	Durchs	chn. Stundensat		
Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
0,10 Std.	Х		Х	6,05 € pro 6 Min.
0, 10 Sta.	60,55			0,05 € pro 6 Min.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Festsetzungsgebühr:

5,00 € - 1.000,00 €

1,50 €

2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) bigzu.

		Durchschn. Stundensatz der			
IV	Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		Beamten	m. D.	g. D.	
	0.10 Std.	Х	Х	Х	5,54 € pro 6 Min.
	0,10 Std.		55.42		3,34 € pro 6 iviii i.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Festsetzungsgebühr:

5,00 € - 1.000,00 €

1,50€

Amtliche Beglaubigung von Schulzeugnissen
Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.

	Durchschn. Stundensatz der				
Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis	
	Beamten	m. D.	g. D.		
0.10 Std.		Х		4.51 €	
0, 10 Stu.		45 18] 4,51 €	

Vorgesehene Festsetzungsgebühr: Bisherige Festsetzungsgebühr:

2,00 €

0,50€

2

6. Bescheinigungen

1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

	Mindestdauer	Durchschn. Stundensatz der			
		Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		Beamten	m. D.	g. D.	
	0.10 Std.	Х	Х	Х	5,54 € pro 6 Min.
	0, 10 Sta.	55,42			5,54 € pio 6 Mill.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

5,00 € - 200,00 €

2,50 € - 50,00 €

2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen

1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

Nach Durchlaufen des Posteingangs muss der Antrag auf Vollständigkeit geprüft werden und die Erlaubnis erteilt werden. Außerdem werden die Unterlagen an andere Behörden weitergeleitet.

		Durchs	schn. Stundensat		
	Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		Beamten	m. D.	g. D.	
	0,25 Std.		Х		11,29 € pro 15 Min.
	0,25 Std.	45.18		11,29 € pro 15 win.	

Vorgesehene Rahmengebühr:

5,00 € - 1.000,00 €

2,50 € - 250,00 €

Bisherige Rahmengebühr: 2 Grillerlaubnis Hanfrötze

Bei der Erteilung einer Grillerlaubnis wird die Kaution im Bürgerbüro eingezogen und in der Regel später wieder ausbezahlt. Außerdem wird der Grill vom Bauhof herausgegeben, später wieder angenommen und der Grillplatz wird ggf. kontrolliert. Deshalb werden die Zeitanteile des Bürgerbüros und des Bauhofs entsprechend anteilig berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Festsetzungsgebühr i. H. v. 13,00 € zzgl. der Kaution soll nun auf 20,00 € angehoben werden.

ı		Durchschn. Stundensatz der			
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
			m. D.	g. D.	
	1,00 Std.		Х		45.77 €
	1,00 Stu.		45.77		45,77 €

Vorgesehene Festsetzungsgebühr (zzgl. Kaution i. H. v. 40 €): Bisherige Festsetzungsgebühr (zzgl. Kaution i. H. v. 40 €): 20,00 €

13,00 €

8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

1 Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat

Um den Rechtsbehelf entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bescheiden wird mindestens eine halbe Stunde benötigt.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
0.50 Std.	Х		Х	30,27 € pro 30 Min.
0,50 Stu.		60.55		30,27 € pro 30 iviiri.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

25,00 € - 500,00 €

10,00 € - 175,00 €

Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4

Auch hier wird die Zurücknahme entgegengenommen und entsprechend bearbeitet.

1		Durchschn. Stundensatz der			
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		Deamlen	m. D.	g. D.	
	0.25 Std.	Х		Х	15,13 € pro 15 Min.
	0,23 Stu.		60,55		13,13 € più 13 Willi.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 5,00 €

1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 2,50 €

Schreibgebühren

Hier wird der anfallende Zeitaufwand auf mindestens 15 Minuten geschätzt.

		Durchschn. Stundensatz der			
	Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		Beamten	m. D.	g. D.	
	0,25 Std.		Х		11.29 €
	0,25 Std.	45,18			11,29 €

Aufgrund der fremden Sprache wird der Zeitaufwand auf mindestens 30 Minuten geschätzt.

		Durchschn. Stundensatz der			
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		Deamlen	m. D.	g. D.	
	0.50 Std.		Х		22.59 €
	0,50 Sta.	45.18			22,39 €

1. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

10,00 € je angefangene Seite DIN A4

1. Bisherige Festsetzungsgebühr:

5,00€

2. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

20,00 € je angefangene Seite DIN A4

2. Bisherige Festsetzungsgebühr:

10,00€

Fotokopien, Vervielfältigungen und Ausdrucke 1 Fotokopien je Seite DIN A4 S/W

Begrüßung, Kunde teilt sein Anliegen mit, holt seine Unterlagen aus der Tasche, Mitarbeiterin geht zum Kopierer, kopiert, geht zurück, erstellt Quittung mit oder ohne Ausdruck, kassiert Geld, Verabschiedung. Es wird davon ausgegangen, dass die Bürger im Durchschnitt 5 Kopien Format DIN A4, Schwarz-Weiß, pro Vorsprache benötigen. Entsprechend wird der Zeitaufwand von 5 Minuten auf diese 5 Kopien verteilt.

Γ	durchschn.	Durchs	schn. Minutensat:		
	Dauer für 5	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis pro Kopie
ı	Kopien		m. D.	g. D.	
Γ	5 Min.		Х		0.75 €
	J WIIII.		0,75		0,73 €

2 Fotokopien je Seite DIN A3 S/W

Bei 5 DIN A3 Kopien wird von einem höheren Zeitaufwand von einer Minute bei 5 Kopien für Umstellung des Kopierers, längere Kopierdauer und umständlicheren Umgang mit dem Papier ausgegangen. Ansonsten gelten die Annahmen von oben.

	durchschn.	Durchs	schn. Minutensat		
1	Dauer für 5	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis pro Kopie
1	Kopien	Beamten	m. D.	g. D.	
ľ	6 Min.		Х		0.90 €
	O IVIII1.		0,90 €		

3 Aufschlag Farbe je Seite DIN A4

Für Farbkopien besteht ein zusätzlicher Zeitaufwand, da für Farbkopien der Kopierer im Hauptamt im 1. OG genutzt werden muss. Zudem fällt ein Aufschlag für Farbkopien in Höhe von 0,0375 € (Einzelpreis Farbkopie v. 0,035 € abz. Einzelpreis S/W-Kopie v. 0,0035 € zuzügl. MwSt.) je DIN A4-Seite an.

Zusatzaufwand	Durchschn. Minutensatz der			Ergobnic zugötzlicher
für 5 Kopien	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis zusätzlicher Zeitaufwand pro Kopie
2 Min.		0,75		0,30 €
		5,1.5		Mehrkosten für Farbkopie DIN A4
				0,03 €
				Mehrkosten für Farbkopie DIN A4 insgesamt
				0,33 €

3. Bisherige Festsetzungsgebühr: 4. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

4. Bisherige Festsetzungsgebühr:

Für Farbkopien besteht ein zusätzlicher Zeitaufwand, da für Farbkopien der Kopierer im Hauptamt im 1. OG genutzt werden muss. Zudem fällt ein Aufschlag

fällt ein Aufschlag für Farbkopien in Höhe von 2 DIN A4-Seiten (s. 9.2.3) an.						
	Zusatzaufwand	Durchs	schn. Minutensatz	z der	Ergebnis zusätzlicher	
	für 5 Kopien	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Zeitaufwand pro Kopie	
		Deamen	m. D.	g. D.		
	2 Min.		X		0,30 €	
	Z IVIII1.		0,75		0,50 €	
					Mehrkosten für Farbkopie	
					DIN A3	
					0,07 €	
					·	
					Mehrkosten für Farbkopie	
					DIN A3 insgesamt	
					0,37 €	
					, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
1. Vorgesehene	Festsetzungsgeb	oühr:			0,60 €	
	stsetzungsgebühr				0,50 €	
2. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:					0,90 €	
2. Bisherige Festsetzungsgebühr:					1,00 €	
3. Vorgesehene	3. Vorgesehene Festsetzungsgebühr: 0,20					

Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder 10. Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)

Vorgesehene Gebühr: gebührenfrei Bisherige Gebühr: nicht geregelt

Bauordnungsrecht

1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) einschließlich Mitteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens

Die Dauer des gesamten Vorgangs wird auf ca. 2 Stunden geschätzt.

1		Durchschn. Stundensatz des Bauamts				
ı	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis	
ı		Deamlen	m. D.	g. D.		
ı	2.00 Std.		Х	Х	115,70 € pro 2 Std.	
ı	2,00 Stu.	57,85			113,70 € pio 2 3td.	

Vorgesehene Wertgebühr: Bisherige Wertgebühr:

0,5 v. T. der Bau- bzw. der Abbruchkosten, mind. 100,00 € 0,5 v. T. der Bau- bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 €

Die Dauer des gesamten Vorgangs wird auf ca. eine Stunde geschätzt.

	Durchschn	. Stundensatz de		
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
1,00 Std.		Х	Х	57,85 € pro Std.
1,00 Sta.		57,85	37,03 € pro 3ta.	

Vorgesehene Festgebühr:

50,00 €

nicht geregelt

nicht geregelt

0,30 €

Bisherige Wertgebühr: wie 11.1

Für die Benachrichtigung der Angrenzer wird durchschnittlich eine Stunde benötigt. Allerdings ist der Zeitaufwand abhängig von der Anzahl der Angrenzer, weshalb die Gebühr hiervon abhängig gemacht wird.

	Durchschn. Stundensatz des Bauamts			
Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
1,00 Std.		Х	Х	57,85 € pro Std.
1,00 Stu.		57,85	57,65 € pro Sta.	

Vorgesehene Festgebühr: Bisherige Festgebühr:

15,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50,00 €

5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €

12. Bestattungsrecht

I Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz

Die Ausstellung eines Leichenpasses ist durch die EDV weitgehend automatisiert und verursacht dadurch einen recht geringen Zeitaufwand. Hinzu kommen die Sollstellung des RAs sowie die Ist-Buchung der Kasse, wodurch insgesamt ein Zeitaufwand von ca. 15 Minuten entsteht.

ı		Durchs	chn. Stundensat		
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
ı	0.25 Std.		Х		11.29 €
ı	0,23 Siu.	45,18			11,29 €

Vorgesehene Festsetzungsgebühr: Bisherige Festsetzungsgebühr: **11,00 €** 10,00 €

2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)

Die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ebenfalls durch die EDV weitgehend automatisiert; sie nimmt weniger Zeit in Anspruch als eine Ausstellung eines Leichenpasses. Auch hier kommen die Sollstellung des RAs sowie die Ist-Buchung der Kasse hinzu, sodass ein Zeitaufwand von insgesamt ca. 10 Minuten entsteht.

	Durchs	schn. Stundensat	z der	
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
0.16.544		Х		7.22 €
0,16 Std.		45.18		7,22 €

Vorgesehene Festsetzungsgebühr: Bisherige Festsetzungsgebühr: 7,00 €

5,00€

13. Feiertagsrecht

1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

Die Bearbeitung dauert ca. 15 Minuten. Die Befreiung wird meist im Rahmen eines Mietvertrags der Halle ausgestellt, wodurch die Begrüßung und Verabschiedung meist entfällt.

	Durchs	schn. Stundensat		
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
0.25 Std.	Х			15,35 € pro 15 Min.
0,25 Std.		61.40		15,35 € più 15 iviin.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

10,00 € - 50,00 €

10,00 € - 25,00 €

Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
 1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind

Die Bearbeitung einer solchen Befreiung dauert ca. 30 Minuten. Es wird außerdem ein wirtschaftliches Interesse durch den wirtschaftlichen Faktor 2 miteinkalkuliert.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
0,50 Std.		Х		45.18 €
0,50 Std.	45,18			45,16 €

2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind

Siehe 13.2.1.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
0.50 Std.		Х		45.18 €
0,50 Sta.	45,18			45,16 €

1. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

45,00 €

1. Bisherige Rahmengebühr:

25,00 € - 50,00 €

2. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

45,00 €

2. Bisherige Rahmengebühr:

50,00 € - 75,00 €

14. Fischereischeine

1. Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereinscheinen (§§ 31, 32 FischG):

1 Jahresfischereischein

Dem Ist-Wert des Tätigkeitenprotokolls werden 20 Min. hinzugerechnet, da in den Ist-Werten ausschließlich der Zeitaufwand der Ausstellung des Fischereischeins eingeflossen ist. Hinzu kommen die vierteljählichen sowie die jährlichen Abrechnungen der Fischereiabgabe (s. 14.2) sowie ggfs. Ausfüllen des Antrags und Erstellen einer Kopie.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
0.47 Std.		Х		21.23 €
0,47 Std.	45,18			21,23 €

2 Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)

Hier wurde der Zeitaufwand von 14.1.1 übernommen.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	-
0.47 Std.		Х		21,23 €
0,47 Std.	45,18			21,23 €

3 Jugendfischereischeir

Hier wurde der Zeitaufwand von 14.1.1 übernommen.

	Durchschn. Stundensatz der				
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis	
		m. D.	g. D.		
0.47 Std.		X		21,23 €	
0,47 Stu.		45.18		21,23 €	

1. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

20,00 €

1. Bisherige Gebühr:

nicht schriftlich geregelt (üblicherweise 20,00 €)

2. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

20,00 €

2. Bisherige Gebühr:

nicht schriftlich geregelt (üblicherweise 20,00 €)

3. Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

5,00 €

3. Bisherige Gebühr:

nicht schriftlich geregelt (üblicherweise 5,00 €)

2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)

Die Fischereiabgabe wird an die Landesoberkasse abgeführt und verbleibt somit nicht bei der Gemeindeverwaltung. Die jeweilige Höhe wird gem. § 36 Abs. 2 Fischereigesetz (FischG) in Verbindung mit der Landesfischereiverordnung (LFischVO) vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgesetzt (derzeit 8 € pro Kalenderjahr gem. § 12 LFischVO). Dieser Gebührentatbestand soll nachrichtlich mit in das Gebührenverzeichnis aufgenommen werden. Jugendfischereischeine unterliegen nicht der Fischereiabgabepflicht.

Abgabe: Bisherige Festsetzungsgebühr: Festsetzung gem. Landesfischereiverordnung (LFischVO)

nicht geregelt

15. Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 1 bei Sachen bis zu 300.00 € Wert (bisher bis zu 500.00 €)

Nachdem die Fundsache übergeben wurde, wird die Fundanzeige erstellt und die Fundsache gelagert. Später wird diese wieder herausgegeben.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestkosten	Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
0.17 Std.		Х		7.52 €
0,17 Std.		45.18		7,52 €

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

6.00 €

Bisherige Rahmengebühr:

Fahrräder 2,50 €, Mopeds, Mofas 5,00 € bzw. 2 % des Werts, mind. 2,50 €

bei Sachen über 300,00 € Wert (bisher über 500,00 €)

Siehe 15.1.

	Durchs	chn. Stundensatz der		
Mindestkosten	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Deamlen	m. D.	g. D.	
0,17 Std.		Х		7.52 €
0,17 Sta.	45.18			7,52 €

vorgesehene Rahmengebühr:

2 % von 300,00 € und 1 % des Mehrwerts 2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts

Bisherige Rahmengebühr:

16. Gewerbesachen

1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Gewerbeanmeldung, -ummeldung und abmeldung

Zu den Ist-Zahlen des Hauptamts kommen die Sollstellung des RAs sowie die Ist-Buchung der Kasse hinzu.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		m. D.	g. D.	·
0,45 Std.		Х		20,33 €
0,45 Std.	45.18		20,33 €	

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

15,00 €

Bisherige Gebühr:

nicht schriftlich geregelt, üblicherweise 10,00 €

2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei

Die Ist-Zahlen basieren auf telefonischen Anfragen, welche deutlich schneller abgearbeitet werden können als nicht-telefonische Anfragen. Das Verhältnis von telefonischen und nicht-telefonischen Anfragen beträgt ca. 1:1 - daher werden anstatt der protokollierten 6 Minuten 15 Minuten angesetzt.

		Durchschn. Stundensatz der			
ı	Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		Beamten	m. D.	g. D.	
	0.25 Std.		Х		11,29 €
ı	0,23 Stu.	45.18		11,29 €	

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

11,00 €

Bisherige Rahmengebühr:

5,00 € - 7,50 €

3. Spiele

1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)

Hier soll der wirtschaftliche Wert der Aufstellerlaubnis berücksichtigt werden, indem der wirtschaftliche Faktor von 2 verrechnet wird.

		Durchs	chn. Stundensat	z der	Ergebnis
1	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	
1			m. D.	g. D.	
1	1,00 Std.		Х		90,36 €
	1,00 Std.	45,18			90,36 €

2 Aufstellplatzbestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO

Für die Aufstellplatzbestätigung müssen die relevanten Daten in Erfahrung gebracht werden oder entgegengenommen werden, geprüft und die Aufstellplatzbestätigung ausgestellt werden. Hier soll der wirtschaftliche Wert berücksichtigt werden, indem der wirtschaftliche Faktor von 2 verrechnet wird.

	Durchs	schn. Stundensat		
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
0,75 Std.		Х		67.77 €
0,75 Stu.	45,18		01,11 €	

3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)

Siehe 16.3.1.

		Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdau	er	Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.		
1,00 Std.			Х		90,36 €
1,00 310			45,18		90,30 €

1. Vorgesehene Wertgebühr:

90,00 €

Bisherige Gebühr:
 Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

nicht geregelt, bisher 30,00 € **66,00** €

Bisherige Gebühr:

nicht geregelt

3. Vorgesehene Wertgebühr:

90,00 €

3. Bisherige Gebühr:

nicht geregelt

Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO

Hier werden sämtliche Unterlagen angefordert (vom Antragstellenden sowie von anderen Behörden), umfangreich und individuell geprüft und ggf. weitere Unterlagen nachgefordert. Anschließend wird der Bescheid erstellt.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
2 00 844		Х		00.26 C
2,00 Std.		45 18		90,36 €

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

90,00 €

Bisherige Gebühr:

nicht geregelt

17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Entsprechend der Anfrage müssen die Unterlagen herausgesucht, ausgewertet und zusammengestellt werden. Da der Zeitaufwand stark variieren kann, wird eine Rahmengebühr mit Mindestgebühr festgesetzt.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
0.50 Std.	Х			30,70 € pro 30 Min.
0,50 Std.	61.40			30,70 € pro 30 Mill.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

15,00 € je angefangene 1/4 Stunde, mind. 30,00 €

2,50 € - 50,00 €

Auskunft über Bodenrichtwerte

Siehe 17.1. Da der Zeitaufwand variieren kann, wird hier jedoch eine Rahmengebühr festgesetzt.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Poomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
0.25 Std.	Х			15,35 € pro 15 Min.
0,23 Stu.	61,40			15,55 € pro 15 min.

Vorgesehene Rahmengebühr:

10,00 € - 50,00 €

Bisherige Rahmengebühr:

2,50 € - 25,00 €

18. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren

Im Kirchenaustrittsverfahren werden die Daten in die EDV eingegeben, Unterlagen ausgedruckt sowie Abschriften angefertigt. Anschließend die Austrittserklärung dem Antragstellenden vorgelesen und unterschrieben. Abschließend wird die Unterschrift öffentlich beglaubigt durch den Standesbeamten/die Standesbeamtin.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
0,50 Std.		x 45.18	_	22,59 €

Vorgesehene

20,00 €

Bisherige Festsetzungsgebühr:

15,00 €

19. Melderecht

1. Auskünfte aus dem Melderegister 1 einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)

Hier wird zunächst die eindeutige Identifizierung festgestellt und das schutzwürdige Interesse geprüft. Dieses muss ggf. nachgefordert werden. Abschließend wird die Auskunft erteilt.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		m. D.	g. D.	
0,22 Std.		Х		9.78 €
0,22 310.		45 18		9,78 €

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

9,50 €

Bisherige Festsetzungsgebühr:

5,00€

2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 i. V. m. § 44 Abs. 1 BMG

Bei diesem Gebührentatbestand wurde in Abstimmung mit dem Gemeindetag, Städtetag und Innenministerium eine landesweite Gebühr vereinbart. Von den derzeit erhobenen 8,07 € fließen 3,07 € an das Meldeportal (Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Württemberg) ab und 5,00 € verbleiben bei der Gemeinde.

Vorgesehene Festsetzungsgebühr: Bisherige Gebühr:

nach jeweiligem aktuellen Stand des Meldeportals nicht geregelt

3 erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)

Hier wird zunächst die eindeutige Identifizierung festgestellt und das berechtigte Interesse geprüft. Dieses muss ggf. nachgefordert werden. Abschließend wird die Auskunft erteilt.

		Durchschn. Stundensatz der				
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis	
			m. D.	g. D.		
	0,25 Std.		Х		11.29 €	
	0,25 Std.		45.18		11,29 €	

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

11,00 €

Bisherige Festsetzungsgebühr:

10,00€

4 Gruppenauskunft (§ 46 BMG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird

Auch hier wird nach der eindeutigen Feststellung der Identifizierung die Auskunft erteilt.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Doomton	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
	Beamten	m. D.	g. D.	
0.25 Std.		Х		11,29 € pro 15 Min.
0,23 Siu.		45.18		11,29 € più 13 Mill.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

11,00 € - 2.500,00 €

15,00 € - 2.500,00 €

2. Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)

Für die Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung werden ca. 15 Minuten benötigt.

	Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis
		m. D.	g. D.	
0,25 Std.		Х		11.29 €
0,25 Std.	45,18			11,29 €

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

11,00 €

Bisherige Gebühr:

nicht geregelt

Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (z. B. Personalienbestätigung für Führerscheinantrag).

Hier wird ein Zeitaufwand vom Meldeamt von 3 Minuten geschätzt. Hinzu kommen die Sollstellung des RAs sowie die Ist-Buchung der Kasse.

ı		Durchschn. Stundensatz der			
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
0.15 Std.		Х		6.77 €	
ı	0,13 Std.	45,18		0,77 €	

Vorgesehene Festsetzungsgebühr: Bisherige Festsetzungsgebühr: 6,00 €

5,00€

Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde

Für sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde werden mindestens 15 Minuten benötigt, da diese selten vorkommen und somit einer individuellen Prüfung bedürfen.

		Durchschn. Stundensatz der			
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
	0,25 Std.		Х		11,29 € pro 15 Min.
		45,18			11,29 € pio 15 Willi.

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Rahmengebühr:

11,00 € - 700,00 €

5,00 € - 500,00 €

- 5. Gebührenfrei sind
 - 1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
 - 2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
 - 3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)
 - 4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)

5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5, § 51 BMG)

1. Vorgesehene Gebühr:	gebührenfrei
1. Bisherige Gebühr:	gebührenfrei
2. Vorgesehene Gebühr:	gebührenfrei
2. Bisherige Gebühr:	gebührenfrei
3. Vorgesehene Gebühr:	gebührenfrei
3. Bisherige Gebühr:	gebührenfrei
4. Vorgesehene Gebühr:	gebührenfrei
4. Bisherige Gebühr:	nicht geregelt
5. Vorgesehene Gebühr:	gebührenfrei
5. Bisherige Gebühr:	gebührenfrei

20 Gaststättenrecht

1 Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen

Zu den Ist-Zahlen wurden hier 15 Minuten hinzukalkuliert, da die Anfragen während des Zeitraums der Protokollierung einen deutlich geringeren Aufwand verursacht haben als üblich. Die Staffelung der Gebühren nach der Fläche in m² soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen entfallen.

ľ		Durchschn. Stundensatz der			
	Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten, m. D.	Beschäftigten, g. D.	Ergebnis
ľ	0,50 Std.		Х		22.59 €
1		45,18		22,59 €	

Vorgesehene Festsetzungsgebühr:

22,00 € für den ersten Tag, 10,00 € für den 2. - 4. Taç

Bisherige Gebühr: je Fläche 15,00 - 40,00 € für den ersten Tag, 5,00 € für den 2. - 4. Tag

2 Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage

Hier wurde die Mindestdauer von 15 Minuten angesetzt, da die Sperrzeitverkürzung einen deutlich geringeren Prüfungsaufwand verursacht als 20.1.

		Durchschn. Stundensatz der			
Mindestdauer	Beamten	Beschäftigten,	Beschäftigten,	Ergebnis	
			m. D.	g. D.	
	0,25 Std.		Х		11.29 €
			45,18		11,29 €

Vorgesehene Rahmengebühr: Bisherige Gebühr: 11,00 € pro Tag nicht geregelt

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:

022.37 Hauptamt Frau Gießler 10.01.2017 10/2017

Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2017 TOP 10

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit Personalangelegenheiten.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit der Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen.
- Der Gemeinderat beschäftigt sich mit dem Rahmenvertrag im Baugebiet Obere Meierbündt.
- Der Gemeinderat beschloss den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks.

Gemeinde Schutterwald

ERGÄNZUNGSBLATT Nr. 1

Öffentliche Sitzung am 25.01.2017

Drucksache Nr. 9/2017

TOP 11

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Bauabwicklung Knoten L 98/Eichgasse

Laut Bürgermeister fanden hierzu im Dezember Gespräche statt. Derzeit ist die Ausschreibung in Vorbereitung. Geplant ist, die Eichgasse für mindestens drei Monate komplett zu sperren. Die L 98 wird wohl halbseitig gesperrt werden. Die bisherigen Planungen sahen vor, im Jahr 2018 dann den 2. Bauabschnitt der Gemeinde anzuschließen. In diesem Bauabschnitt müsste nochmals mit zumindest einer halbseitigen Sperrung für ca. 6 Monaten gerechnet werden. Man muss davon ausgehen, dass dies die Bürger nicht verstehen werden. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, Knoten und 2. Bauabschnitt parallel in einer Maßnahme durchzuführen. Das Problem hierbei ist aber, dass keine Haushaltsmittel im Jahr 2017 zur Verfügung stehen. Diese würden ca. 880.000,-- € betragen, d.h., die Gemeinde müsste einen Nachtragshaushalt verabschieden.

Gemeinderat Bindner findet den Vorschlag sinnvoll.

Gemeinderat Glatt hält es für ein Unding, hier mit einer Vollsperrung zu arbeiten, zumal in Offenburg, Kehl und anderswo solche Bauvorhaben unter Verkehr gebaut wurden.

Der Bürgermeister hält dagegen, dass bei halbseitiger Sperrung die Bauzeit wesentlich länger dauern würde.

BAL Hahn ergänzt, dass bei halbseitiger Bauweise die Baumaßnahme auch wesentlich teurer würde. Selbst bei der Sanierung der B 3 wurde mit Vollsperrungen gearbeitet.

BuWL Wurth erinnert an die Sanierung der Wasserleitung in diesem Bereich. Damals wurde halbseitig gesperrt, was zu sehr großen Belastungen für die Anwohner geführt hat.

Gemeinderat R. Beathalter fragt, ob die ausführende Firma es überhaupt schaffen würde, beide Bauabschnitte in den vorgesehenen drei Monaten zu bewältigen und ob der 2. Bauabschnitt in halbseitiger Bauweise gebaut werden könnte.

Laut BAL Hahn ist beides zu prüfen. Er geht allerdings davon aus, dass die vorgesehene Bauzeit in der Ausschreibung vorgegeben wird.